



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Haus- und Grundstücksanschlusskosten

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. November 2014, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Lutz
Richter am Verwaltungsgericht Holly
Richter am Verwaltungsgericht Hübler
ehrenamtlicher Richter selbständiger Unternehmer Schneider
ehrenamtlicher Richter selbständiger Unternehmer Schupp

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 1. Oktober 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Dezember 2013 wird insoweit aufgehoben, als er den Betrag von 1.828,95 € übersteigt.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in noch festzusetzender Höhe abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Heranziehung zu Grundstücksanschlusskosten.

Sie ist Eigentümerin des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks in A^{***}, Flur ^{***}, Flurstück ^{***}. Mit Datum vom 29. Mai 2009 beantragte sie bei der Beklagten die Herstellung eines zusätzlichen Kanalhausanschlusses. Das von der Klägerin unterschriebene Antragsformular enthält den Hinweis, dass die Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten sind.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 1. Oktober 2009 zog die Beklagte die Klägerin zu einem Aufwendungsersatz für die Herstellung des Grundstücksanschlusses in Höhe von insgesamt 3.602,47 € heran. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus drei Rechnungen der Firmen B^{***} (1.828,95 €), C^{***} (767,55 €) und D^{***} (1.005,97 €). Die beiden zuletzt genannten Rechnungen beinhalten die Kosten für die Untersuchung der Aushubmassen aus dem öffentlichen Verkehrsraum, deren Zwischenlagerung in bereitgestellten Containern und anschließende Deponierung. Diese Maßnahmen wurden wegen einer festgestellten sensorischen Auffälligkeit

des vorgefundenen Erdaushubs erforderlich. Es bestand der Verdacht der Kontaminierung des Erdreichs mit Öl oder Kraftstoff.

Der von der Fa. B*** in Rechnung gestellte Betrag ist unter den Beteiligten nicht strittig und wurde von der Klägerin beglichen. Hinsichtlich der von den Firmen C*** und D*** in Rechnung gestellten Beträge lehnte sie deren Übernahme ab und legte dagegen am 28. Oktober 2009 Teilwiderspruch ein. Zur Begründung verwies sie zunächst auf ein Schreiben ihrer Haftpflichtversicherung vom 21. Oktober 2009. Danach bestehe keine Ersatzpflicht der Klägerin, weil es sich bei dem verunreinigten Erdreich unstreitig um solches von außerhalb des Grundstücks der Klägerin gehandelt habe. Auch habe die Klägerin nicht den Auftrag für den Aushub, den Transport und die Endlagerung auf der Deponie erteilt. Es hätte vorrangig der Straßeneigentümer und nicht die Klägerin herangezogen werden müssen. Der Sache nach handele es sich hier um einen Schadensersatzanspruch, der von § 27 Abs. 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Beklagten nicht erfasst sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17. Dezember 2013 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Der Erstattungsanspruch folge aus § 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 27 Abs. 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Beklagten. Danach seien die Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums verlegt würden, in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Als Eigentümerin des durch den Anschluss begünstigten Grundstücks sei die Klägerin erstattungspflichtig. Dies habe sie im Rahmen der Antragstellung durch ihre Unterschrift anerkannt. Die Herstellung zusätzlicher Anschlüsse sei stets mit Unwägbarkeiten verbunden. Der Aufwand könne im Einzelfall aus unterschiedlichen Gründen vom üblichen Umfang abweichen. Das Risiko trage insoweit der jeweilige Antragsteller. Auch seien die von der Beklagten durchgeführten Maßnahmen nicht zu beanstanden. Sie seien erforderlich gewesen, nachdem bei den Ausgrabungen starker Ölgeruch wahrgenommen worden sei. Schließlich sei der Ehemann der Klägerin auf die höheren Kosten hingewiesen worden und man habe ihm den Abbruch der Bauarbeiten angeboten. Dies habe er jedoch abgelehnt und auf der Durchführung der Arbeiten bestanden.

Dagegen hat die Klägerin am 17. Januar 2014 Klage erhoben.

Sie macht geltend, die Kosten würden von § 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 27 Abs. 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Beklagten nicht erfasst. Mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz sei eine derartige Sonderbelastung nur dann gerechtfertigt, wenn die Leistung, für die der Anspruch geltend gemacht werde, gerade dem Pflichtigen und nicht der Allgemeinheit zugutekomme. Das Sonderinteresse des Grundstückseigentümers beurteile sich danach, in wessen Aufgabenkreis die betreffende Maßnahme falle. Es entstehe also nicht schon mit der Leistungserbringung schlechthin, sondern erst dann, wenn die Maßnahme eine aktuelle und konkrete Nützlichkeit für den Grundstückseigentümer entfalte. Das sei hier zu verneinen, da es allein um die Beseitigung kontaminierten Erdreichs aus dem öffentlichen Verkehrsraum gegangen sei. Sie habe weder selbst Handlungen vorgenommen, die unmittelbar zu dem Zutagetreten des kontaminierten Erdreichs geführt hätten, noch sei sie Eigentümerin des Straßengrundstücks. Überdies sei im Zeitpunkt des Zutagetretens des Ölgeruchs wie auch der nachfolgend ergriffenen Maßnahmen mit der Herstellung des Grundstücksanschlusses der Klägerin noch nicht begonnen worden. Denn es sei gleichzeitig ein Gasanschluss hergestellt worden. Schon als mit den Erdarbeiten für diese Maßnahme begonnen worden sei, habe man den Ölgeruch festgestellt. Schließlich sei sie auch über die entstehenden Mehrkosten nicht ordnungsgemäß informiert worden. Es möge sein, dass entsprechende Gespräche mit ihrem Ehemann geführt worden seien. Dieser sei aber nicht bevollmächtigt gewesen, Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen. Es könne daher keine Rede davon sein, dass die Klägerin ausdrücklich auf die Fortsetzung der Arbeiten bestanden habe.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 1. Oktober 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Dezember 2013 insoweit aufzuheben, als dieser den Betrag von 1.828,95 € übersteigt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Klage entgegengetreten und hält den geltend gemachten Erstattungsanspruch in voller Höhe für gerechtfertigt. Wegen der Begründung wiederholt und vertieft sie im Wesentlichen ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren. Ergänzend trägt sie vor, es treffe nicht zu, dass mit den Arbeiten für die Herstellung des Hausanschlusses der Klägerin am 3. Juni 2009 noch nicht begonnen worden sei. Die Fa. B*** habe im Auftrag der Beklagten gehandelt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchsakten (zwei Hefte) Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Beklagte hat keinen Anspruch auf Kostenerstattung über den von der Klägerin bereits gezahlten Betrag von 1.828,95 € hinaus. Soweit der Bescheid der Beklagten vom 1. Oktober 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Dezember 2013 eine über diesen Betrag hinausgehende Summe festsetzt, erweist er sich als rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Er unterliegt daher insoweit der Aufhebung (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten kann diese den hier noch streitigen Erstattungsbetrag in Höhe von 1.773,52 € nicht nach § 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz – KAG – in Verbindung mit § 27 Abs. 2 der Satzung der Verbandsgemeinde Wallmerod über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vom 29. März 1996 – ESA – verlan-

gen. Zwar können gemäß § 13 Abs. 1 KAG die kommunalen Gebietskörperschaften unter anderem bestimmen, dass ihnen die Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe, als Pauschalbetrag oder als Pauschalsatz je laufendem Meter erstattet werden. Davon hat die Beklagte in Gestalt des § 27 Abs. 2 ESA Gebrauch gemacht, der bestimmt, dass die Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, in der tatsächlichen Höhe zu erstatten sind.

Davon ausgehend ist zunächst unter den Beteiligten nicht mehr strittig, dass es sich bei den in Rede stehenden Kosten um solche handelt, die im Zusammenhang mit der Herstellung einer zusätzlichen Grundstücksanschlussleitung für das Grundstück der Klägerin entstanden sind. Das Vorbringen der Klägerin, es handle sich um Kosten, die bei der Herstellung eines Gasanschlusses entstanden seien, wurde in der mündlichen Verhandlung nicht mehr weiter verfolgt, nachdem der Vertreter der Beklagten auf ausdrückliche Nachfrage des Gerichts nochmals bestätigt hatte, die Tiefbauarbeiten seien von der Fa. B*** im Auftrag der Beklagten begonnen worden.

Des Weiteren besteht Einigkeit darüber, dass es sich um Kosten handelt, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Grundstücksanschlusses im Bereich des öffentlichen Verkehrsraumes entstanden sind.

Zu den vorstehend beschriebenen Merkmalen des gesetzlichen Tatbestandes muss überdies hinzukommen, dass die Beklagte die Leistungen dem Grunde nach im Sonderinteresse der Klägerin erbracht hat. Tatbestandsmäßig sind Maßnahmen, soweit sie vom Anschlussnehmer verursacht worden sind oder ihm Vorteile verschaffen. Dies ist grundsätzlich immer dann zu bejahen, wenn der Anschlussnehmer die Maßnahme – wie hier – selbst beantragt hat und Abwasser über die Leitung von dem Grundstück abgeleitet wird (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Loseblattsammlung, Rd.-Nr. 29, 30).

Liegen die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch somit dem Grunde nach vor, so sind die Kosten grundsätzlich in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Allerdings wird der Erstattungsanspruch der Höhe nach durch

den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt (Driehaus, a.a.O., Rd.-Nr. 41). In diesem Zusammenhang hat die Beklagte zwar vom Ansatz her zu Recht hervorgehoben, es handele sich hier nicht um einen verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruch, sondern vielmehr um einen verschuldensunabhängigen Erstattungsanspruch. Auch ein solcher Erstattungsanspruch kann aber nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht grenzenlos sein, sondern bedarf einer den konkreten Umständen entsprechenden angemessenen Risikobegrenzung. Eine solche Risikobegrenzung ist insbesondere dann angezeigt, wenn im Einzelfall bei der Herstellung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Kosten entstehen, die dem begünstigten Grundstückseigentümer auch im weitesten Sinne nicht mehr zurechenbar sind. Dies ist etwa dann der Fall, wenn durch das Verhalten eines Dritten eine Ursache gesetzt wurde, die ohne weiteres Zutun des Grundstückseigentümers zu zusätzlichen erheblichen Kosten führt. Ein solcher Fall liegt hier vor. Auch wenn sich nicht mehr aufklären lässt, durch wen konkret die Kontaminierung des Straßenuntergrundes verursacht worden war, kann im Ergebnis dennoch bei lebensnaher Betrachtungsweise davon ausgegangen werden, dass dies im Zusammenhang mit dem Bau oder Ausbau der Straße geschehen ist. Der Einwand des Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung, denkbar sei auch, dass es z.B. während einer Belieferung der Klägerin mit Heizöl zu einem Ölunfall gekommen sein könnte, erscheint demgegenüber als reine Spekulation. Wäre es bei einem solchen Anlass zum Austritt und der Versickerung einer größeren Menge Öls in den Straßenraum gekommen, wäre dies zweifellos aufgefallen und hätte entsprechende Maßnahmen nach sich gezogen, da dies auf dem Pflasterbelag der Straße deutlich sichtbar gewesen wäre. Auch der vom Beklagten gegebene Hinweis auf die Rechtsprechung zur Zumutbarkeit der Übernahme von Kosten für den Einbau einer Hebeanlage durch den Grundstückseigentümer verfängt insoweit nicht. Denn hierbei handelt es sich gerade nicht um Kosten, die durch ein (rechtswidriges) Verhalten Dritter verursacht wurden, sondern allein um solche Kosten, die für das betroffene Grundstück nützlich sind. Das Gleiche gilt im Ergebnis für die von der Beklagten angesprochenen Fälle, in denen die Mehrkosten durch zunächst nicht erkennbare Erschwernisse wegen Besonderheiten der Bodenbeschaffenheit entstehen. In diesem Falle sind die Mehrkosten zwar durchaus dem antragstellenden Grundstückseigentümer zuzurechnen, jedoch ist dieser Fall schon deshalb nicht mit dem vorliegenden Fall

gleichzustellen, weil es insoweit an einem Tun oder Unterlassen eines Dritten fehlt, durch das die Ursache für die Entstehung der Mehrkosten gesetzt worden ist.

Im konkreten Fall durfte die Klägerin darauf vertrauen, dass die öffentliche Straße, die hier in der Straßenbaulast der Ortsgemeinde steht, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und nach den aktuellen anerkannten Regeln der Bautechnik hergestellt ist. Stellt sich heraus, dass dies nicht der Fall ist, so wäre es unbillig und damit unverhältnismäßig, die Kosten für die Sanierung kontaminierten Erdreichs aus dem öffentlichen Verkehrsraum auf den einzelnen Bürger abzuwälzen, nur weil diese Kosten zufällig im Zusammenhang mit der Herstellung eines von ihm beantragten Grundstücksanschlusses entstanden sind.

Des Weiteren kann die Beklagte sich nicht mit Erfolg darauf berufen, die Klägerin könne die Kostenerstattung schon deshalb nicht verweigern, weil ihr Ehemann, nachdem er auf die Mehrkosten hingewiesen worden sei, erklärt habe, die Baumaßnahme solle dennoch durchgeführt werden (vgl. hierzu Driehaus, a.a.O., Rd.-Nr. 41 am Ende). Eine solchermaßen wirksame Kostenübernahmeerklärung würde in der Regel voraussetzen, dass dem betroffenen Bürger zuvor eine rechtlich zutreffende Auskunft betreffend seine Pflicht zur Übernahme der entstehenden Mehrkosten erteilt und eine seriöse Kostenschätzung übermittelt wurde, so dass er die rechtliche und tatsächliche Tragweite einer solchen „Kostenübernahmeerklärung“ einschätzen konnte. Beides ist hier nicht der Fall, so dass der Beklagten die Berufung auf eine solche Erklärung des Ehemannes der Klägerin unter Beachtung des auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatzes von Treu und Glauben versperrt wäre. So ist hier mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen zu beachten, dass die gegenüber dem Ehemann der Klägerin geäußerte Rechtsauffassung der Beklagten betreffend der Kostenübernahmepflicht nicht zutreffend war. Darüber hinaus behauptet auch die Beklagte selbst nicht, sie habe auf der Grundlage einer seriösen Schätzung die Höhe der entstehenden Mehrkosten gegenüber dem Ehemann der Klägerin beziffert. Unter diesen Umständen war die weitere Aufklärung des Sachverhalts zu der unter den Beteiligten strittigen Frage, ob und wenn ja, welchen Inhalts Erklärungen des Ehemannes abgegeben wurden, entbehrlich.

Schließlich war der vorliegenden Klage auch nicht mit Blick auf den in der mündlichen Verhandlung geschlossenen Widerrufsvergleich nur teilweise stattzugeben. Der vom Gericht vorgeschlagene Vergleich beruhte auf der Überlegung, dass für die Klägerin auch im Falle einer normalen Beschaffenheit des Bodens weitere, über die bloßen Kosten für die Tiefbauarbeiten hinausgehende Kosten entstanden wären. Dabei hätte es sich namentlich um die Kosten für eine – wenn auch deutlich weniger aufwändige – Bodenbeprobung gehandelt, die nach den derzeit geltenden Bestimmungen des Abfallrechts stets erforderlich ist, wenn eine Entsorgung auf der Deponie notwendig wird. Ebenso wären auch in diesem Fall entsprechende Deponiekosten entstanden. Vor diesem Hintergrund erschien es im Interesse einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits sachgerecht, die Klägerin – fiktiv – so zu stellen, wie sie gestanden hätte, wenn keine Kontaminierung des Erdaushubs festzustellen gewesen wäre. Diese Überlegung kann jedoch im Rahmen der vorliegenden streitigen Entscheidung keine Berücksichtigung finden, weil die Klägerin nach § 27 Abs. 2 ESA nur zur Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten – soweit sie verhältnismäßig sind – verpflichtet ist. Für eine fiktive Alternativberechnung ist daher in diesem Rahmen kein Raum.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO.

Die Berufung war hier gemäß § 124a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die **Berufung** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen. Die Berufung muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Berufung ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Die Einlegung und die Begründung der Berufung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

gez. Lutz

gez. Holly

gez. Hübler